



Bayerisches Ministerialblatt

BayMBl. 2021 Nr. 202

17. März 2021

2211-WK

Dienstordnung für die Staatlichen Naturwissenschaftlichen Sammlungen Bayerns (SNSB)

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

vom 25. Februar 2021, Az. F.3-K4513.2.0/2/13

1. Aufgaben

1.1 ¹Die SNSB wurden 1827 gegründet und bilden eine nachgeordnete Behörde des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst. ²Ihre Aufgaben sind Sammlungswesen, Forschung und Wissenschaftskommunikation in ihren wissenschaftlichen Bereichen. ³Schwerpunkte:

- Sachgerechte Aufbewahrung, Kultur und (digitale) Dokumentation, Aufstellung sowie sinnvolle Ergänzung der Sammlungsbestände;
- Wissenschaftliche Bearbeitung des Sammlungsmaterials und Weiterentwicklung der Sammlungen gemäß den Fragestellungen, die sich aus dem jeweils neuesten Stand der betreffenden naturwissenschaftlichen Disziplin ergeben;
- Forschung und Entwicklung im Bereich der wissenschaftlichen Disziplinen der einzelnen Sammlungen;
- Bereitstellung von Sammlungsmaterial für wissenschaftliche Bearbeitung vor Ort und im nationalen und internationalen Leihverkehr;
- Erstellung und Bereitstellung von Daten von und in Bezug zu Sammlungsobjekten für die wissenschaftliche Bearbeitung;
- Öffentliche Wissensvermittlung und Bildungsarbeit über die Themengebiete aller Sammlungen;
- Freizeitangebot (betrifft nur den Botanischen Garten München-Nymphenburg).

1.2 Die SNSB sind gemeinnützig tätig.

2. Aufbau

2.1 Abteilungen

Die SNSB bestehen aus den folgenden Abteilungen:

- Staatssammlung für Anthropologie
- Staatssammlung für Paläoanatomie
- Botanischer Garten München-Nymphenburg (einschließlich Alpengarten am Schachen und Außenstelle Oberhof)
- Botanische Staatssammlung München
- Mineralogische Staatssammlung München mit dem Museum Mineralogia München

- Bayerische Staatssammlung für Paläontologie und Geologie mit dem Paläontologischen Museum München und dem Geologischen Museum München
- Zoologische Staatssammlung München
- Zentrale Einrichtungen
- Museum Mensch und Natur mit Allgemeinen Museumswerkstätten
- Regionalmuseen (Jura-Museum Eichstätt, Naturkunde-Museum Bamberg, RiesKraterMuseum Nördlingen, Umwelt-Museum Oberfranken)

2.1.1 Museum Mensch und Natur mit Allgemeinen Museumswerkstätten

¹Das Museum ist das gemeinsame Ausstellungsforum der SNSB. ²Es ist eine Bildungsstätte mit großer Breitenwirkung. ³Außer dem normalen Betrieb des Museums führt es Sonder- und Wanderausstellungen durch. ⁴Das Museum Mensch und Natur ist weiter beauftragt mit museumspädagogischen Beratungen und technischen Hilfestellungen in den Spezialmuseen der Sammlungen, der Regionalmuseen und des Botanischen Gartens München-Nymphenburg. ⁵Es unterstützt die Staatssammlungen, ihre Fachmuseen und die Regionalmuseen bei der Planung und Durchführung von Sonder- und Wanderausstellungen. ⁶Bei den Planungen für den weiteren Ausbau als BIOTOPIA – Naturkundemuseum Bayern wirkt das Museum Mensch und Natur mit. ⁷Die Allgemeinen Museumswerkstätten stehen unter Leitung des Museums Mensch und Natur. ⁸Alle Regionalmuseen haben gleichermaßen Zugang zu deren Dienstleistungen. ⁹Die Allgemeinen Museumswerkstätten unterstützen sie bei der Erstellung und Überarbeitung ihrer Dauerausstellungen und bei der Erstellung von Sonder- und Wanderausstellungen. ¹⁰Im Rahmen ihrer Möglichkeiten erbringen die Allgemeinen Museumswerkstätten auch Leistungen für alle anderen Abteilungen der SNSB.

2.1.2 Regionalmuseen

¹Die vier Regionalmuseen bilden gemeinsam eine Abteilung der SNSB. ²Sie sind zur Erfüllung des Bildungsauftrages, zur Erweiterung und Erschließung der Sammlungen sowie zur wissenschaftlichen Forschung im Rahmen der Sammlungsschwerpunkte verpflichtet. ³Die wissenschaftliche und museale Schwerpunktsetzung ist mit dem jeweiligen lokalen Träger sowie mit den fachlich zuständigen Direktoren und Direktorinnen der jeweiligen Staatssammlung abzustimmen.

2.2 Abteilungsleitungen

¹Die Sammlungen und der Botanische Garten München-Nymphenburg werden von je einem wissenschaftlichen Direktor/einer wissenschaftlichen Direktorin geleitet. ²Er/Sie ist wissenschaftlich und fachaufsichtlich verantwortlich. ³Das Direktorenamt ist im Rahmen des Münchner Modells ein Nebenamt zu einer LMU-Professur.

⁴Die Botanische Staatssammlung München und der Botanische Garten München-Nymphenburg werden in Personalunion geleitet.

⁵Die Abteilung Zentrale Einrichtungen wird von einem Generalsekretär/einer Generalsekretärin mit der Befähigung zum Richteramt geleitet. ⁶Im Einzelfall kann vom Erfordernis der Befähigung zum Richteramt abgesehen werden.

⁷Das Museum Mensch und Natur mit den Allgemeinen Museumswerkstätten wird von einem Museumsleiter/einer Museumsleiterin geleitet.

⁸Die vier Regionalmuseen werden jeweils von einem Museumsleiter/einer Museumsleiterin geleitet. ⁹Sie wählen aus ihrer Mitte einen Sprecher/eine Sprecherin (Abteilungsleitung der Regionalmuseen).

3. Organe

3.1 Direktorium

¹Das Direktorium ist für die gemeinsamen Grundsatz- und Strategieaufgaben zuständig. ²Es entscheidet über die Verteilung der zugewiesenen Haushaltsmittel und der Planstellen sowie über die Besetzung der Planstellen des wissenschaftlichen Personals. ³Die Besetzung der

Leitungsstellen der Regionalmuseen geschieht im Einvernehmen mit dem jeweiligen lokalen Träger. ⁴Es gibt sich eine Geschäftsordnung. ⁵Es erstellt gemeinsame Konzepte. ⁶Es erarbeitet regelmäßig gemeinsame strategische Ziele für die SNSB. ⁷Alle Abteilungsleiter/Abteilungsleiterinnen sowie der Sprecher/die Sprecherin der Regionalmuseen sind stimmberechtigte Mitglieder im Direktorium. ⁸Alle Mitglieder des Direktoriums haben je eine Stimme, bei Stimmgleichheit entscheidet der Generaldirektor/die Generaldirektorin. ⁹Der wissenschaftliche Geschäftsführer/Die wissenschaftliche Geschäftsführerin sowie der Gründungsdirektor/die Gründungsdirektorin BIOTOPIA – Naturkundemuseum Bayern nehmen an den Sitzungen beratend teil.

3.2 Fachausschüsse

¹Das Direktorium wird von drei Fachausschüssen beraten: Sammlung, Forschung, Vermittlung und Öffentlichkeitsarbeit. ²Jeder Fachausschuss wird von einem Abteilungsleiter/einer Abteilungsleiterin ausgenommen des Generalsekretärs/der Generalsekretärin, mit je einer Stellvertretung geleitet.

3.3 Generaldirektor/Generaldirektorin

3.3.1 Bestellung des Generaldirektors bzw. der Generaldirektorin

¹Das Direktorium schlägt dem Bayerischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst einen Sammlungsdirektor oder eine Sammlungsdirektorin mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen zur Bestellung als Generaldirektor bzw. Generaldirektorin der Staatlichen Naturwissenschaftlichen Sammlungen Bayerns sowie einer Stellvertretung vor. ²Der Vorschlag sollte zwei Monate vor dem Ausscheiden eines amtierenden Generaldirektors oder einer amtierenden Generaldirektorin aus dem Amt eingehen. ³Das Staatsministerium ist an den Vorschlag nicht gebunden. ⁴Die Dauer der Bestellung beträgt in der Regel fünf Jahre. ⁵Wiederbestellung ist möglich.

3.3.2 Aufgaben des Generaldirektors bzw. der Generaldirektorin

¹Der Generaldirektor bzw. die Generaldirektorin vertritt die SNSB in ihrer Gesamtheit nach außen – unbeschadet des Vertretungsrechts, welches den einzelnen Sammlungsdirektoren und Sammlungsdirektorinnen für ihren Bereich zusteht. ²Er bzw. sie führt die laufenden Geschäfte und ist in Abstimmung mit dem Direktorium für Grundsatz- und Strategieaufgaben zuständig. ³Er bzw. sie ist an die Beschlüsse des Direktoriums gebunden. ⁴Er bzw. sie ist Dienstvorgesetzter/Dienstvorgesetzte des an den SNSB tätigen wissenschaftlichen Personals und des Generalsekretärs/der Generalsekretärin. ⁵Weitere unmittelbare Vorgesetztenfunktionen in den Abteilungen bleiben unberührt. ⁶Er bzw. sie übt das Hausrecht in allen Liegenschaften aus, für die den SNSB die Grundbesitzbewirtschaftung zusteht. ⁷Er bzw. sie leitet die Sitzungen der Direktorenkonferenz. ⁸Ihm bzw. ihr steht zur Unterstützung eine „Wissenschaftliche Geschäftsführung“ zur Verfügung.

3.4 Generalsekretär bzw. Generalsekretärin

¹Der Generalsekretär bzw. die Generalsekretärin leitet die Abteilung Zentrale Einrichtungen und ist Beauftragter/Beauftragte für den Haushalt. ²Er bzw. sie ist Dienstvorgesetzter bzw. Dienstvorgesetzte des nichtwissenschaftlichen Personals der SNSB, weitere unmittelbare Vorgesetztenfunktionen in den Abteilungen bleiben unberührt.

4. Jahresbericht

¹Die SNSB übergeben dem Bayerischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst in der Regel nach Ablauf eines jeden Jahres einen Jahresbericht über die im abgelaufenen Haushaltsjahr erfüllten Aufgaben und über die besonderen Vorkommnisse. ²Die Abteilungen stellen die jeweils erforderlichen Angaben zusammen.

5. Beirat

¹Die SNSB haben einen Beirat mit fünf Mitgliedern, die vom Bayerischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst für eine Amtszeit von längstens drei Jahren auf Vorschlag der Direktorenkonferenz bestellt werden. ²Eine wiederholte Bestellung ist möglich. ³Die in den

SNSB verkörpert Fachwissenschaften sollen im Beirat angemessen vertreten sein. ⁴Jährlich soll mindestens eine Sitzung stattfinden, ein Bericht ist zu erstellen. ⁵Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung.

6. Museumsbeiräte

¹Jedes Regionalmuseum hat einen Museumsbeirat, in dem die fachlich zuständigen Direktoren und Direktorinnen, die Museumsleitung und eine Vertretung des lokalen Trägers einen ständigen Sitz haben. ²Vertreter und Vertreterinnen der regionalen Öffentlichkeit, ein fachnaher Wissenschaftler bzw. eine fachnahe Wissenschaftlerin sowie ein Vertreter oder eine Vertreterin eines zuständigen Fördervereins bzw. einer Stiftung werden unter Mitwirkung der Museumsleitung vom Direktorium für jeweils drei Jahre benannt. ³Die genannten Institutionen (Förderverein bzw. Stiftung, Träger und Museumsleiter) haben für die Vertretung im Museumsbeirat ein Vorschlagsrecht. ⁴Die Museumsleitung hat dem Beirat über die laufende Museumsarbeit und Zukunftsplanung zu berichten. ⁵Der Beirat ist verpflichtet, eine Stellungnahme zu diesem Bericht abzugeben. ⁶Der Beirat tagt mindestens einmal pro Kalenderjahr.

7. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

¹Diese Bekanntmachung tritt am 1. März 2021 in Kraft. ²Mit Ablauf des 28. Februar 2021 tritt die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst über die Dienstordnung der Generaldirektion der Staatlichen Naturwissenschaftlichen Sammlungen Bayerns vom 20. November 2012 (KWMBL. 2013 S. 11), die durch Bekanntmachung vom 24. Juli 2019 (BayMBl. Nr. 296) geändert worden ist, außer Kraft.

Dr. Rolf-Dieter Jungk
Ministerialdirektor

Impressum

Herausgeber:

Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München
Postanschrift: Postfach 220011, 80535 München
Telefon: +49 (0)89 2165-0, E-Mail: direkt@bayern.de

Technische Umsetzung:

Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck:

Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech
Telefon: +49 (0)8191 126-725, Telefax: +49 (0)8191 126-855, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

ISSN 2627-3411

Erscheinungshinweis / Bezugsbedingungen:

Das Bayerische Ministerialblatt (BayMBl.) erscheint nach Bedarf, regelmäßiger Tag der Veröffentlichung ist Mittwoch. Es wird im Internet auf der Verkündungsplattform Bayern www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die Verkündungsplattform Bayern ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der Verkündungsplattform Bayern entnommen werden.